

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.01.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Wasserrahmenrichtlinie, Umsetzung und Maßnahmen

Betroffene Produktgruppe

11.13.04 Wasser und Wasserbau

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

UStA, 16.06.2009, Drs.-Nr. 7027/2004-2009
 AfUK, 18.01.2011, Drs.-Nr. 1801/2009-2014
 AfUK, 14.02.2012, Drs.-Nr. 3593/2009-2014
 AfUK, 13.03.2012, Drs.-Nr. 3784/2009-2014
 AfUK, 02.06.2015, Drs.-Nr. 1566/2014-2020
 AfUK, 15.08.2023, Drs.-Nr. 6362/2020-2025

Sachverhalt:

Veranlassung

In Ergänzung der Anfrage BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) am 15.08.2023 zum aktuellen Stand der Umsetzung der EU-WRRL (Drucksachen-Nr. 6362/2020-2025) beauftragte der AfUK das Umweltamt über das Thema „Wasserrahmenrichtlinie, Umsetzung und Maßnahmen“ zu informieren.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) trat im Dezember 2000 in Kraft mit dem Ziel, einen guten Zustand für alle Gewässer in Europa spätestens bis 2027 zu erreichen. Die EU-WRRL wurde auf Bundesebene durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Grundwasserverordnung (GrwV) und die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie auf Landesebene durch das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in die nationale Wassergesetzgebung übernommen.

Um die Ziele der EU-WRRL, die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer zu erreichen, stellen die Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Zeitabständen national und international koordinierte **Bewirtschaftungspläne** und **Maßnahmenprogramme** für die einzelnen Flussgebiete auf.

1. Bewirtschaftungsplan (BWP) 2009-2015
Schwerpunkt: Hydromorphologische Maßnahmen

Der 1. Bewirtschaftungsplan mit **Maßnahmenprogramm** einschließlich **Planungseinheitensteckbriefen** für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas beinhaltet **Programmmaßnahmen** zur Hydromorphologie, zu Punktbelastungsquellen und diffusen Belastungsquellen von Oberflächengewässern sowie zum Grundwasser. Der Schwerpunkt lag auf der Hydromorphologie mit gewässerstrukturellen Verbesserungen und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer. Daraus resultierten in 2012 die regionalen **Umsetzungsfahrpläne**.

Der Umsetzungsfahrplan der Stadt Bielefeld wurde nach dem gewässerökologischen Strahlwirkungsprinzip aufgestellt und setzt die Maßnahmen und Prioritäten als Funktionselemente für die „berichtspflichtigen“ Wasserkörper im Stadtgebiet fest. Der Umsetzungsfahrplan dient der Konkretisierung des o. g. Maßnahmenprogramms in Bielefeld und stellt die Planung bis 2027 dar. Die hydromorphologischen Maßnahmen umfassen bspw. die Entfernung von Sohl- und Uferverbau, die Entwicklung und Anlage von Uferstreifen, die Beseitigung von Querbauwerken oder die Optimierung von Durchlässen.

Bei den Oberflächengewässern werden die sogenannten berichtspflichtigen Gewässer mit Einzugsgebieten von mehr als 10 km² betrachtet. Das sind für Bielefeld ca. 160 km des insgesamt etwa 580 km langen Gewässernetzes, wie in der folgenden Übersicht dargestellt:

Planungseinheit (PE) Ems	Planungseinheit (PE) Weser
Dalkebach / Bullerbach	Windwehe
Menkebach	Oldentruper Bach
Ems – Lutter	Baderbach
Trüggelbach	Weser – Lutter
Reiherbach	Schwarzbach
Lichtebach	Beckendorfer Mühlenbach
(Hasselbach)	Schloßhofbach
	Jölle / Jöllennecker Mühlenbach
	Johannisbach / Aa

2. Bewirtschaftungsplan (BWP) 2016-2021
Schwerpunkt „Abwasser“

Der 2. BWP schreibt die Maßnahmenplanung des 1. BWP fort. Mit dem 2. Bewirtschaftungsplan lagen erstmalig die gesamten Daten zur Chemie/Ökochemie vor, als Ergebnis eines umfangreichen Messprogramm des Landes zur Ermittlung des chemischen Zustandes (Monitoring).

Die neuen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne sind bei behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer

Für die Oberflächengewässer gliederte sich das Maßnahmenprogramm des 2. Bewirtschaftungsplanes in folgende Punkte:

1. **Maßnahmen zu Punktquellen** d.h. einleitungsbedingte Maßnahmen, die im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bzw. im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) enthalten sind, aber auch durch Straßenbaulastträger und durch gewerbliche Einleiter umgesetzt werden müssen.
2. **Maßnahmen für diffuse Quellen**, die vorwiegend von der Landwirtschaft umzusetzen sind.
3. **Hydromorphologische Maßnahmen**, die bereits im Umsetzungsfahrplan des 1. BWP konkretisiert sind. Für die hydromorphologischen Maßnahmen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen, d. h. der Umsetzungsfahrplan gilt fort.

3. Bewirtschaftungsplan (BWP) 2022-2027

Der 3. BWP stellt eine Überarbeitung des 2. BWP dar. Als Neuerung sind jedoch detailliertere und verbindlichere Angaben im Rahmen der **Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG** zusammengestellt.

Umsetzungsfrist – Zielerreichung bis 2027?

Die Umsetzungsfrist der EU-WRRL bzw. der 3. Bewirtschaftungszyklus endet 2027. Die Bewirtschaftungsziele der WRRL sind durch ihre Umsetzung im WHG geltendes nationales Recht und formal bis 2027 zu erreichen.

Der gesetzlich geforderte „gute Zustand“ wird allerdings sowohl in NRW wie auch bundesweit bei der überwiegenden Anzahl der Wasserkörper bis 2027 absehbar nicht erreicht.

Durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), einem Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz, wurde 2020 deshalb ein Vorschlag entwickelt, wie mit dieser Diskrepanz mit Blick auf die EU-Anforderungen umgegangen werden könnte (**Transparenzansatz**). Die Maßnahmenplanung erfolgt über 2027 hinaus und umfasst alle für die Zielerreichung notwendigen Programmmaßnahmen (**Vollplanung**). Das Zielniveau wird ohne Abstriche beibehalten.

Das Land NRW richtet sein Vorgehen am Transparenzansatz und an der Vollplanung aus. Für das weitere Vorgehen bei der Bewirtschaftungsplanung in NRW bedeutet das:

- Das Ziel „guter Zustand“ bleibt bestehen;
- alle Programmmaßnahmen, die aus heutiger Sicht für die Zielerreichung erforderlich sind, werden bereits jetzt vollständig ausgebracht (Vollplanung);
- es ist immer eine Prognose abzugeben, wann das Bewirtschaftungsziel erreicht sein wird;
- Ausnahmen soll es nur dort geben, wo sie unvermeidbar und begründbar sind;
- es ist möglichst darauf zu verzichten „weniger strenge Umweltziele“ nach § 30 WHG in Anspruch zu nehmen.

Für die Programmmaßnahmen (PGM) zum naturnahen Gewässerausbau (hydromorphologische PGM) soll laut dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) zudem angestrebt werden, diese in den nächsten drei Zyklen (**bis 2027, bis 2033, bis 2039**) jeweils in einem Drittel der defizitären Wasserkörper abzuschließen.

Die in 2020/2021 aufgestellten Maßnahmenübersichten gem. § 74 LWG konkretisieren die Vorgaben des Maßnahmenprogramms und beschreiben die erforderlichen Funktionselemente sowie den Umfang der Programmmaßnahmen, die für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig sind.

Die darin aufgeführten hydromorphologischen Maßnahmen wurden auf drei Bewirtschaftungszyklen (bis 2027, 2033 und 2039) aufgeteilt.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL müssen nach den Vorgaben des Ministeriums zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus in 2027 gemäß dem Transparenzansatz alle Programmmaßnahmen den **Status „begonnen“** besitzen.

Umsetzungsstand

Die Auswertung der Abfragen des Fortschritts der hydromorphologischen Maßnahmen und die Überprüfung des Umsetzungsstandes, die die Bezirksregierung Detmold als zuständige Bewirtschaftungsbehörde für ganz OWL durchführte, ergab mit Stand Mai 2023, dass in Bielefeld von 58 hydromorphologischen Programmmaßnahmen 29 bereits abgeschlossen bzw. begonnen oder laufend sind. Weitere 29 Programmmaßnahmen sind in Vorbereitung bzw. nicht begonnen. Mit diesem Ergebnis liegt die Umsetzung in Bielefeld im Vergleich zu ganz OWL bislang **deutlich über dem Durchschnitt**.

Nach neuer Auslegung bzw. Definition des Status „begonnen“ durch die oberste Wasserbehörde, das MUNV, wird der Wasserkörper und nicht mehr das einzelne Funktionselement auf begonnen gesetzt.

Die Abfrage weiterer hydromorphologischer Programmaßnahmen erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mit der nächsten Maßnahmenabfrage Ende 2023.

Hindernisse, Hemmnisse

- komplexe und zeitintensive Planungs-, Genehmigungs- und Ausschreibungsprozesse
- Finanzierung der Maßnahmen, Bereitstellung von Fördergeldern
- stark steigende Baupreise
- Interessenkonflikte, hoher Nutzungsdruck an den Gewässern
- fehlende Flächenverfügbarkeit
- Pflicht zur Bodenverwertung

Weiteres Vorgehen

- **Zielerreichung, alle Programmaßnahmen sollen bis 2027 auf „begonnen“ gesetzt werden**
- Überprüfung und ggfls. Nachmeldung begonnener hydromorphologischer Programmaßnahmen
- Maßnahmenprogramm soweit wie möglich umsetzen, um ggfls. Gebrauch von Fristverlängerung über 2027 hinaus machen zu können.
- Umsetzung von Maßnahmen auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung
- Jährliche Dokumentation des Maßnahmenfortschritts
- Umsetzung der WRRL an berichtspflichtigen Gewässern:

Im Bau befinden sich zur Zeit folgende Gewässerausbaumaßnahmen:

- Weser-Lutter in Heepen
- Johannisbach im Bereich des Freibades Dornberg.

In der Planung sind derzeit weitere wasserbauliche Maßnahmen:

- Johannisbach im Bereich von der Theesener Straße bis zur Jöllenbecker Straße einschließlich der Einmündung des Schloßhofbaches
- Schlosshofbach
- Johannisbachaue
- Schwarzbach im Bereich der Deppendorfer Mühle
- Durchgängigkeit der Weser-Lutter im Bereich der Stauteiche
- Reiherbachaue
- Bau von diversen Gewässerretentionsräumen (GRR) als Maßnahmen zu Punktquellen, sogenannte BWK-Maßnahmen, die im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten sind:
GRR Baderbach/Parkanlage in Stieghorst
GRR Baderbach/Elpke
GRR Johannisbach Nebengewässer am Horstheider Weg
GRR Quelle/Alleestraße

Eine ergänzende **Power-Point-Präsentation** wird dem AfUK im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Der Beigeordnete (Martin Adamski)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.